## Zusammenstellung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan für den Planbereich "Carl-von-Ossietzky-Schule" im Ortsbezirk Klarenthal

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 1 bis 12 Baugesetzbuch (BauGB) aufgeführten Belange insbesondere zu berücksichtigen.

Dabei sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Das Abwägungsgebot ist Ausdruck des für räumliche Planungen maßgeblichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die bei der Planung regelmäßig vorhandenen vielschichtigen Interessenlagen sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Ziel des Abwägungsgebots ist es, dass das Produkt der Abwägung - die planerischen Festsetzungen als Abwägungsergebnis - der insgesamt gegebenen Sachlage gerecht wird.

## Inhaltsverzeichnis

## Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

1	Regierungspräsidium Darmstadt	2
	Regierungspräsidium Darmstadt Kampfmittelräumdienst	
	Amt 37 - Feuerwehrt	
4	Amt 36 - Umweltamt	9
5	Amt 64 - Hochbauamt	23
6	ESWE Versorgung	23
7	Amt 66 Tiefbau- und Vermessungsamt	23
8	ELW Grundsatz-, Kanalplanung- und -bau	24
9	hessenwasser	24
10	Polizeipräsidium Westhessen	25

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentli- cher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
Regierungspräsidium     Darmstadt	Es bestehen gegen die Bauleitplanung mit dem Ziel des Neubaus der Carl-von- Ossietzky-Schule auf einer 0,5 ha großen, innerhalb einer laut RPS / RegFNP 2010 im "Vorranggebiet Siedlung / Bestand" gelegenen Fläche aus <b>regionalplanerischer Sicht</b> keine grundsätzlichen Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Damistaut		Es werden keine Bedenken geäußert.
		Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
	Aus <b>naturschutzfachlicher Sicht</b> wird mitgeteilt, dass vom Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete und auch kein Natura 2000-	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	Gebiete überlagert werden.	Es werden keine Bedenken geäußert.
	Bezüglich der weiteren zu vertretenden naturschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.  Von Seiten der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden wird wie folgt Stellung genommen:  Grundwasser	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
		Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
		Der Textbaustein wird in die textlichen Festsetzungen unter "Hinweise" aufgenommen und die Begründung ergänzt.
	Das Plangebiet liegt in der quantitativen Schutzzone B4 des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes (HQS-ID: 414-005) für die staatlich anerkannten Heilquellen Kochbrunnen, Große und Kleine Adlerquelle, Salmquelle, Schützenhofquelle und Faulbrunnen der Landeshaupt-stadt Wiesbaden. Die Schutzgebietsverordnung vom 26. Juli 2016 (StAnz. 37/2016, S. 973 ff) ist zu beachten.	Ergänzung der textlichen Festsetzungen und der Begründung
	Bodenschutz	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Eine Überprüfung der hessischen Altflächendatei (Datenbank ALTIS) ergab keine Datenbankeinträge im Gebiet des Bebauungsplans. Belastungen oder Verunreinigungen	Es werden keine Bedenken geäußert.
	des Bodens sind bisher nicht bekannt, daher bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.
	Vorsorgender Bodenschutz	
	Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen keine Einwände, da es sich um einen anthropogen veränderten Standort handelt.	

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentli- cher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	Allgemeines: Gemäß § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 1.3.2010 soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisati-	Die textlichen Festsetzungen zur Drosselung werden geändert.
	on ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Gemäß § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) soll Niederschlagswasser am Anfallsort verwertet werden.	Ergänzung der textlichen Festsetzung.
	Zum vorliegenden Bebauungsplanentwurf: Das Schmutzwasser ist wie vorgesehen an einen Mischwasserkanal der ELW anzuschließen.	
	Niederschlagswasser innerhalb eines Bebauungsplangebiets ist Abwasser und ist, kann es nicht genutzt werden, i. d. R. dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu überlassen. Inwieweit es dezentral versickert werden sollte, ist im Zulassungsverfahren (Einleiteerlaubnis) durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen zu klären.	
	Für die Versickerung von Niederschlagswasser auf Privatgrundstücken ist grundsätzlich eine Zulassung (Einleiteerlaubnis) durch die Untere Wasserbehörde erforderlich. Dachbegrünungen, wasserdurchlässige Befestigung der Verkehrsflächen und Regenwassersammlung, Regenwasserrückhaltung und - vor allem - Nutzung, sind geeignete Mittel, damit der vom Grundstück im Regenfall abfließende Oberflächenabfluss den natürlichen Oberflächenabfluss nicht wesentlich übersteigt. Dieser Vorgabe ist mit den textlichen Festsetzungen Rechnung getragen.	
	Einem Anschluss vom Zisternenüberlauf an die öffentliche Kanalisation ohne Drosselung (wie unter Ziffer 6.1 beschrieben) wird jedoch nicht zugestimmt.	
	<u>Immissionsschutz</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Gegen den vorgelegten Entwurf bestehen aus hiesiger Sicht keine wesentlichen Bedenken. An den Hinweis und die Anregung der Stellungnahme vom 28.04.2016 wird erinnert. (Auszug der Stellungnahme vom 28.04.2016: "Es wird darauf hingewiesen, dass bei dem geringen Abstand des geplanten Schulgebäudes zur Carl-von Ossietzky-Straße mit Verkehrslärmpegeln von bis zu 65 dB(A) und mehr gerechnet werden muss. Dies würde sich aber nicht negativ auswirken, wenn das Gebäude in Passivhausbauweise errichtet würde, denn dann wäre die Schalldämmung der Außenbauteile mehr als ausreichend hoch und auch die Fenster müssten zu Lüftungszwecken nicht geöffnet	Die Errichtung des Schulneubaus ist nach Passivhausstandard vorgesehen.	
	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.	

	Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentli- cher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung	
	werden.")		
	Bergaufsicht: Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennut-	Es werden keine Bedenken geäußert.	
	zungsplan 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.	
	Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne;		
	Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.		
	Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:		
	Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.		
	Aktuelle Betriebe / Konzessionen: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Das Gebiet wird von einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt.		
	Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Innerhalb einer südlich an das Plangebiet grenzenden untergegangenen Bergbauberechtigung ist umfangreicher Tonabbau in Schächten und Strecken umgegangen. Ein Übergreifen auf außerhalb dieses Feldes liegende Bereiche ist nicht auszuschließen. Aus Sicherheitsgründen empfehle ich daher, bei eventuellen Erdarbeiten im südlichen Teil des Plangebiets auf Anzeichen alten Bergbaus zu achten und gegebenenfalls die notwendigen Sicherungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Ordnungs- und der Bauaufsichtsbehörde zu treffen.		

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB			
Behörde / Träger öffentli- cher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung	
	Die übrigen an der Prüfung beteiligten Dezernate der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden haben keine Bedenken oder Hinweise.		
2 Regierungspräsidium Darmstadt - Kampfmittel- räumdienst	Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.  Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.  In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.  Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.  Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z. B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.  Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.  Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.  Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.  Folgender Textbaustein wird in die textlichen Festsetzungen unter "Hinweise" aufgenommen und die Begründung ergänzt: Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.  Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.  Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.  Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z. B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich."	

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentli- cher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß / Krüger Koordinaten eingemessen werden.	
	Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMISR-Datei, welche Sie durch die von Ihnen beauftragte Fachfirma erhalten.	
	Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden:	
	http://www.rp-darmstadt.hessen.de (Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)	
	Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller / Antragstellerin, Interessenten / Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z. B. Eigentümer / Eigentümerin, Investor / Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.	
	Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß / Krüger-Koordinaten benötigt.	
	Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen. Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.	
	Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.	
	Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden. Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.	
	Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.	

Behörde / Träger öffentli- cher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
3 Amt 37 - Feuerwehr	Die im Plangebiet vorhandenen bzw. ggf. neu anzulegenden Straßen bzw. Feuerwehrzufahrten (Gebäuderückseite) sind entsprechend den Richtlinien über Flächen für die	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	Feuerwehr sowie den Mindestanforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06 R1 (insbesondere Kap. 4.9) zu gestalten.	Die Begründung wird teilweise ergänzt.
	Als Bemessungsfahrzeug ist ein 3-achsiger LKW maßgebend. Weiterhin sind ein zulässiges Gesamtgewicht von 16 t sowie eine Achslast von 10 t anzunehmen. Diese Anforderungen (16 t zGG, 10 t Achslast) gelten auch für private Grundstücksflächen, die im Brandfall durch Feuerwehrfahrzeuge (z. B. Drehleiter) befahren werden müssen. Zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf DIN 1055-3:2006-03 verwiesen.	Ergänzung der textlichen Festsetzungen und der Begründung.
	Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so zu gestalten, dass die Zufahrt von Rettungsfahrzeugen jederzeit ungehindert möglich ist (z. B. bei Neubau und Umbau von Straßen, Anlage von Verkehrsinseln und Parkflächen, Pflanzung von Bewuchs, Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung usw.).	
	(Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr; Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06 R1)	
	Werden Gebäude mit einer Brüstungshöhe der zum Anleitern vorgesehenen Fenster oder Stellen von mehr als 8 m errichtet, dann ist der zweite Rettungsweg aus den Nutzungseinheiten baulich sicherzustellen. Soll der Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, sind entsprechende Zu- und Durchfahrten zu den Gebäuden herzustellen (hier Sonderbau → Rettungswege sind i. d. R. baulich sicherzustellen). Für den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen müssen entsprechende Zufahrten (Feuerwehrzufahrten) und Aufstellflächen vorhanden sein. Evtl. vorhandener oder zu pflanzender Bewuchs darf die Anleiterbarkeit notwendiger Stellen an den Gebäuden nicht beeinträchtigen, auch nicht durch zukünftigen Wuchs. Feuerwehrzufahrten und Aufstellflächen müssen jederzeit erkennbar sein (Grünflächen, Schnee usw.) und sind ggf. jederzeit gut sichtbar entsprechend in ihrem Verlauf zu markieren.	
	Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Soweit erforderliche Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlich-rechtlich gesichert sein.	

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentli- cher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Weitere Details können erst im Rahmen der Baugenehmigung der jeweiligen Objekte festgelegt werden.	
	(§§ 4, 5, 13, 30 HBO; Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr)	
	Gebäude müssen in einem Abstand von ≥ 3 m und ≤ 9 m zur öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden, wenn der zweite Rettungsweg über die Drehleiter der Feuerwehr sichergestellt werden soll, die Brüstungshöhe ≥ 8 m bis ≤ 18 m (bzw. in einem Abstand von ≥ 3 m und ≤ 6 m ab einer Brüstungshöhe > 18 m) beträgt und keine Feuerwehrzufahrt bzw. Aufstellfläche auf dem Grundstück vorhanden ist. Bei diesem konkreten Bauvorhaben sollte der Rettungsweg allerdings i. d. R. baulich sichergestellt werden.  (§ 13 HBO, Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr)	
	Löschwasserversorgung:	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	In diesem Plangebiet sind die Abstände der Löschwasserentnahmestellen untereinander kleiner als 150 m (Lauflinie) zu halten sowie die Löschwassermenge von 96 m³/h (GFZ < 0,7, Art der Bebauung und Nutzung) über die Dauer von zwei Stunden für den Grundschutz ist sicherzustellen. Bei der Anlage von Hydranten ist zu beachten, dass diese jederzeit für die Feuerwehr frei zugänglich sind und nicht durch z. B. parkende Fahrzeuge versperrt werden. Die Hydranten sind so im Verkehrsraum anzuordnen, dass die Straße befahrbar bleibt und die Hydranten nicht vor Zufahrten zu den Grundstücken liegen. Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser leicht möglich ist. Evtl. erforderliche Löschwassermengen für den Objektschutz sind hierbei nicht berücksichtigt.	Die textlichen Festsetzungen werden ergänzt und die Begründung angepasst.
		Ergänzung der textlichen Festsetzungen und der Begründung.
	(§ 1 Abs. 6 Nr 8e BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 13+16 BauGB in Verbindung mit "Wasserwirtschaftliche Belange in der Bauleitplanung", Erlass mit Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung, Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Az. III 7A - 79e 04, vom 30.07.2014, Nr. 1.1, 1.3 und 2.2.1; § 9 Abs. 6 BauGB; §§ 30, 31 HWG; §§ 3, 45 HBKG; §§ 3, 13, 38 HBO; Technische Regel DVGW-Arbeitsblätter W 405, W 400-1 (u. a. Kap. 11.1.8, 16.6), W 331, Kap. 5.1; Gefahrenabwehr durch Raumplanung im Brandschutz, Sitzungsergebnis Nr. 3/2009 vom April 2009, Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF), Arbeitskreis Vorbeugender Brand- u. Gefahrenschutz, Nr. 2.4.2)	

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentli- cher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Die Erreichbarkeit aller Gebäude im Plangebiet muss über die postalische Adresse gewährleistet werden. (§§ 3, 4, 13 HBO)	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	Hausnummern müssen vom öffentlichen Verkehrsraum lesbar sein.	Die Begründung wird ergänzt.
	Auf die Ortssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden über die Festsetzung, Anbringung und Instandhaltung von Haus- bzw. Grundstücksnummern wird verwiesen (§§ 13 (1) HBO, § 5 (5.5) Ortssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden).	Ergänzung der Begründung.
1 Amt 36 - Umweltamt	Umwelttechnische Belange	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	Der Planungsbereich wurde vom Umweltamt in der Vergangenheit mehrfach in Bezug auf mögliche Bodenbelastungen überprüft. Im Altflächenkataster des Umweltamtes liegen für den Geltungsbereich keine Einträge umweltrelevanter Vornutzungen vor, sodass mit dem Vorhandensein von relevanten Bodenbelastungen nicht zu rechnen war (vgl. Stellungnahmen vom 11.02.2014 und 02.05.2016).	Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden ergänzt.
		Ergänzung der textlichen Festsetzungen und der Begründung.
	Zum aktuellen Bebauungsplanentwurf (Stand 17.07.2017) liegen zwei baugrundtechnische Gutachten vor. Im Rahmen der Untersuchungen wurden auch Mischproben aus den vorhandenen anthropogenen Auffüllungen auf die Parameter gemäß Merkblatt "Entsorgung von Bauabfällen" der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Stand 10.12.2015 analysiert. Demnach liegen bereichsweise oberflächennahe Belastungen der Auffüllungen mit Kohlenwasserstoffen und Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) vor, die allerdings nur abfallrechtlich relevant sind und keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben. Eine Flächenkennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 Satz 3 BauGB ergibt sich aus den neuen Ergebnissen nicht. Dennoch sind die diesbezüglichen Ergebnisse aus den Baugrunduntersuchungen in den Hinweisen und der Begründung zum Bebauungsplan zu würdigen. Wir schlagen daher folgende Ergänzungen vor ( <i>Kursiv</i> ):	
	Textliche Festsetzungen Punkt C KENNZEICHNUNG VON FLÄCHEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch (BauGB))	
	"Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 [3] BauGB)	
	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden im Bereich der geplanten Schule und des Parkplatzes Baugrunduntersuchungen einschließlich chemischer Analytik ausge-	

Behörde / Träger öffentli-	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung
cher Belange	Volgebrachte Stellunghamme	Auswirkung auf die Planung
	wählter Bodenproben durchgeführt. Die festgestellten Schadstoffgehalte für Mineralöl- kohlenwasserstoffe und Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe lassen keinen weiteren Handlungsbedarf im Sinne des Bodenschutz- und Altlastenrechts oder des Wasserrechts erkennen, sind aber abfallrechtlich von Bedeutung. Eine Flächenkenn- zeichnung im Sinne des § 9 Absatz 5 Satz 3 BauGB ist nicht erforderlich. Einzelheiten hierzu sind der Begründung zum Bebauungsplan sowie den vorliegenden Gutachten, die zur Abwägung und Bewertung der Flächen herangezogen wurden, zu entnehmen.  Bei der Entsorgung von Erdaushub sind die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG und Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislauf- wirtschaftsgesetz HAKrWG, jeweils gültige Fassung) von den Bauherren eigenverant- wortlich einzuhalten. Weitere Informationen hierzu erteilt das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, als zuständige Abfallbe-	
	hörde."	
	Unter Begründung Nr. C	
	KENNZEICHNUNG VON FLÄCHEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
	"Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 [3] BauGB)	
	Anlass und Maßnahmen zur Ermittlung von Flächen, deren Böden erheblich mit um- weltgefährdenden Stoffen belastet sind	
	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde auf Einträge im Altflächenkataster des Umweltamtes überprüft. Es liegen keine Einträge umweltrelevanter Vornutzungen vor, die den Verdacht einer Schadstoffbelastung des Bodens begründen. Weitere Maßnahmen zur Ermittlung schadstoffbelasteter Böden waren daher nicht erforderlich.	
	Im Rahmen von geotechnischen Untersuchungen zur Überprüfung des Baugrundes im Bereich der geplanten Schule und des Parkplatzes wurden auch ausgewählte Proben aus der oberflächennahen Auffüllung chemisch-analytisch gemäß den Anforderungen des Merkblatts "Entsorgung von Bauabfällen" der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen, Kassel, Stand 10.12.2015 untersucht. Die Ergebnisse sind im folgenden Gutachten dokumentiert:	
	Geotechnisches / umweltgeotechnisches Gutachten Nr. IK1566/02 zu der	

Behörde / Träger öffentli- cher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Baugrunderkundung im Bereich des Parkplatzes. Untersuchungsbericht der Ingenieursozietät Professor DrIng Katzenbach GmbH, Darmstadt, vom 06.03.2016  • Ergänzende umweltgeotechnische Stellungnahme Nr. IK1566/03 zu den Untersuchungen im Bereich des Schulgeländes. Untersuchungsbericht der Ingenieursozietät Professor DrIng Katzenbach GmbH, Darmstadt, vom 07.03.2016	Autowinding during individual
	Die umwelttechnischen Gutachten beinhalten jeweils die Dokumentation der Art, des Umfangs und der Ergebnisse durchgeführter Maßnahmen und eine Bewertung festgestellter Befunde.	
	Ergebnisse  1. Bodenbelastungen Nach dem vorliegenden Gutachten und dem heutigen Sach- bzw. Kenntnisstand sind alle ausgewiesenen Nutzungen realisierbar. Die festgestellten Schadstoffgehalte (Mineralölkohlenwasserstoffe und PAK) liegen auffüllungsgebunden vor und unterschrei-	
	ten den hier anzuwendenden Beurteilungswert für schädliche Bodenveränderungen. Ein negativer Einfluss auf die geplante Nutzung liegt nicht vor.  2. Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 5 (3) BauGB Eine Kennzeichnung von Flächen als erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist nicht erforderlich.	
	Bei untersuchten Flächen ohne eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 (3) BauGB ist nicht automatisch auf eine Schadstofffreiheit des Untergrundes zu schließen; so können z. B. Schadstoffbelastungen vorliegen, die keinen weiteren Handlungsbedarf im Sinne des Bodenschutz- und Altlastenrechts oder Wasserrechts aufweisen, aber abfallrechtlich von Bedeutung sind. Einzelheiten hierzu sind dem vorliegenden Gutachten, das zur Abwägung und Bewertung der Flächen herangezogen wurden, zu entnehmen.	
	Bei der Entsorgung von Erdaushub sind die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG und Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz HAKA, jeweils gültige Fassung) von den Bauherren eigenverantwortlich einzuhalten. Weitere Informationen hierzu erteilt das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umweltamt Wiesbaden, als zuständige Abfallbehörde.	

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentli- cher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Alle Beurteilungen basieren auf Erkenntnissen zum Zeitpunkt Oktober 2017. In nachgeschalteten Verfahren sind daher die aktuellen Sach- bzw. Bearbeitungsstände zu prüfen und auf die Einhaltung geltender Vorschriften zu achten.	
	<u>Gutachten</u>	
	Die Gutachten sind im Rahmen des Hessischen Umweltinformationsgesetzes (HUIG vom 14. Dezember 2006) unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange auf Anfrage zugänglich. Anfragen sind schriftlich an die Landeshauptstadt Wiesbaden, Umweltamt, zu richten. Die Bereitstellung von Unterlagen ist mit einer Gebührenerhebung verbunden."	
	Wasserrechtliche und -fachliche Belange	Der Hinweis wird berücksichtigt.
	Oberflächengewässer / Abfluss bei Regenereignissen Wir weisen ergänzend darauf hin, dass sich in der Verlängerung des wasserführenden Grabens in der Kleingartenanlage nach Daten der ELW ein Kanal (Haltung 2535) befindet und regen an zu prüfen, ob hier ein Leitungsrecht zu Gunsten der Landeshauptstadt Wiesbaden notwendig ist.	Die Prüfung hat zum Ergebnis, dass das Leitungsrecht L2 zugunsten Hessenwasser GmbH festgesetzt wird.  Der Hinweis auf die Folgen eines Starkregenereignisses wird aufgenommen.
	Aus der Geländemulde im Bereich der Kleingartenanlage (Landgraben) können aufgrund der Topografie bei Starkregen Abflüsse in Richtung des geplanten Schulgeländes entstehen. Wir regen an, dies bei der Gestaltung von Gebäudeöffnungen im Kellerund Erdgeschossbereich zu berücksichtigen und als Hinweis unter Pkt. D der textlichen Festsetzungen aufzunehmen.	Die textlichen Festsetzungen werden angepasst.
	Anlagenbezogener Gewässerschutz	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	Die Überschrift zu D 5 der textlichen Festsetzungen nennt Rechtsgrundlagen, die zu dem Inhalt des Hinweises keinen Bezug haben. Zudem bezieht sich der Text ausschließlich auf den anlagenbezogenen Gewässerschutz. Wir regen daher an, die Über-	Die Überschrift zu D5 und in der Begründung wird geändert.
	schrift zu D 5 und in der Begründung in "Anlagenbezogener Gewässerschutz" zu ändern und als Rechtsgrundlage ausschließlich § 41 HWG zu nennen.	Änderung der Überschrift.
	Maßnahmen zum Wasserhaushalt/Umgang mit Niederschlagswasser	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	Versickerung von Niederschlagswasser In der Überschrift der Festsetzung A 10 "Versickerung von Niederschlagwasser und	Das Niederschlagswasser wird zurückgehalten, da gemäß Bodengutachten der Boden nicht versickerungsfähig ist.

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentli- cher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	gedrosselte Ableitung" bitten wir, "Versickerung" durch " <i>Rückhaltung</i> " zu ersetzen, da keine Versickerung festgesetzt wird. Die Rechtsgrundlage § 37 Abs. 4 HWG ist entsprechend zu streichen.	Die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden entsprechend korrigiert.
	In der Begründung zu A 10 ist der Begriff "Versickerung" ebenfalls zu streichen.	
	Regenwassernutzung Für die Begründung zur Festsetzung B 6 schlagen folgenden Text vor (Kursiv).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	"Verwertung von Niederschlagswasser	Der Text wird in die Begründung aufgenommen.
	Nach § 37 (4) HWG soll Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, von der Person bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.	
	Die Gemeinden können durch Satzung regeln, dass Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser vorgeschrieben werden. Diese Regelung bildet die Grundlage für Festsetzungen zur Nutzung von Niederschlagswasser in Bebauungsplänen.	
	Mit der Festsetzung, dass Anlagen für die Verwertung von Niederschlagswasser vorzusehen sind, wird den fachgesetzlichen Vorgaben, dass Niederschlagswasser, wo es anfällt, verwertet werden soll, entsprochen."	
	Der <b>Hinweis D 6</b> in den Festsetzungen und der Begründung kann entfallen, da der Bebauungsplan keine Hausgärten oder Kleingärten mit potentieller Grundwassernutzung vorsieht.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt
		Der Hinweis wird aus den textlichen Festsetzungen und der Begründung herausgenommen.
		Entfall des Hinweises in den textlichen Festsetzungen und in der Begründung.
	Klimaökologische Belange	
	Wegen der erheblichen stadtklimatischen Bedeutung des Planungsgebiets wurde im Rahmen einer Machbarkeitsstudie (SEG) frühzeitig ein vertiefendes Klimagutachten erstellt (ÖKOPLANA, 20.05.2014) sowie eine Variantenuntersuchung durchgeführt (ÖKOPLANA, 25.11.2014). Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans untersuchte eine weitere Klimastudie Veränderungen an der geplanten Kubatur der neuen	

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentli- cher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Schule und Maßnahmen im Umfeld des Standorts der alten Schule (ÖKOPLANA, 30.05.2016). Es handelt sich u. a. um Luftgeschosse im neuen Schulgebäude und Freihaltezonen im Entwicklungsbereich, die der Kaltluftsystematik zugutekommen. Unter Zugrundelegung der VDI-Richtlinie 3787 Blatt 5 "Lokale Kaltluft" (2003) führten diese Maßnahmen dazu, dass unter Beachtung des Wirkgefüges die Folgen der Nutzungsänderungen als noch akzeptabel eingestuft wurden.  Die Gutachten sowie Prüfberichte (vom 16.01.2015 und 06.06.2016) und die Stellungnahme des Umweltamts zum Verfahrensstand nach § 4 Abs. 1 BauGB (v. 02.05.2016) wurden weitgehend in die Begründung des Bebauungsplanentwurfs integriert. Die empfohlenen Maßnahmen wurden zu einem hohen Anteil in den Festsetzungsteil übernommen.	
	<ul> <li>Dennoch ergeben sich aus stadtklimatologischer Sicht folgende Ergänzungsbedarfe:</li> <li>Planzeichnung:         <ul> <li>Aus stadtklimatologischer Sicht ist die zeichnerische Festsetzung aller im GOP als zu erhalten und anzupflanzen vorgeschlagenen Bäume zu fordern, weil großkronige Bäume bedeutende Klimawirkung entfalten (Beschattung, Abkühlung, Verdunstung, Luftfilterung).</li> </ul> </li> </ul>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Großkronige Bäume werden auf Straßenverkehrsflächen nicht festgesetzt. Auf der Fläche A2 werden als zu erhaltene Bäume zeichnerisch sowie anzupflanzende Bäume in den textlichen Festsetzungen aufgeführt. Zeichnung und textliche Festsetzungen werden korrigiert.
	Da maßgeblich durch die Luftgeschosse eine nach VDI-Richtlinie 3787 Blatt 5 noch akzeptable Lösung hinsichtlich der negativen Auswirkungen des Gebäudes erreicht werden kann, sollten diese auch nachrichtlicher Bestandteil der Planzeichnung werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Luftgeschosse in den Eingangsbereichen werden mit geschossbezogenen Baugrenzen definiert. Die Zeichnung wird ergänzt.
	<ul> <li>Textliche Festsetzungen</li> <li>Dachbegrünungen sind wegen ihrer klimaverbessernden Wirkung in einem durch die Planung negativ beeinflussten Klimagefüge flächendeckend für alle Gebäude und Nebenanlagen festzusetzen. Die Einschränkung "ab 20 m²" soll entfallen.</li> </ul>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die textlichen Festsetzungen werden korrigiert.
	Die Luftgeschosse sind auch in die textlichen Festsetzungen als wesentlicher Bestandteil der Klimaverträglichkeit aufzunehmen und entsprechend in der Begründung zu beschreiben.	

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentli- cher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<ul> <li>Die Überschreitung der Baugrenze (A 4.1) entlang der westlichen Gebäudeseite ist aufgrund klimaökologischer Belange auszuschließen (vgl. Begründung im GOP Punkt A 3).</li> </ul>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Insbesondere an der strömungsrelevanten Westseite des Gebäudes sind daher Überschreitungen der Baugrenze grundsätzlich auszuschließen. Textliche Festsetzung und Begründung werden ergänzt.
	Textliche Festsetzungen für eine adäquate Fassadenbegrünung sind zu ergänzen (vergl. GOP A 10.2).	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Gebäudeart und Gebäudeform eignen sich nicht für eine Fassadenbegrünung. Die zusammenhängenden Fassadenflächen an der Süd- und Nordfassade sind zwar über 40 m² groß, aber durch Rücksprünge der EG-Fassade sowie das geforderte vandalismussichere Fassadenmaterial im EG (bedampfte Glasscheibe umlaufend) ist eine nachhaltige Fassadenbegrünung nicht realisierbar. Die Fassade ist aus Nachhaltigkeitsgründen mit einem hellen Ziegelstein erstellt, die eine Berankung nicht zulässt. Der geforderte Albedo-Wert wird allerdings eingehalten, um einer Überhitzung entgegenzuwirken.
	Begründung In Kapitel I 3.3 "Klimagutachten" wird zwar auf den Grünordnungsplan (GOP) Bezug genommen. Der GOP als solches wird aber nicht als Fachplanung in der Begründung benannt und er wird auch nicht als Abwägungsgrundlage reflektiert. Dies ist aus stadtklimatologischer Sicht jedoch unabdingbar, weil der GOP die planungsrelevanten Aussagen der o. g. Klimaexpertisen ableitet, bündelt und für die Bauleitplanung verwertbar macht. Die Beschlusslage der Stadtverordnetenversammlung vom 01.10.2015 (Beschluss-Nr. 0369) hierzu ist zu beachten.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Grünordnungsplan (GOP) wird in diesem Bauleitplanverfahren als Fachplanung in der Begründung gelistet. In der Begründung wird der GOP zudem als Abwägungsgrundlage erklärt.
	Wegen der stadtklimatischen Bedeutung des Planungsgebiets sowie den Auswirkungen des Klimawandels mit zunehmenden Hitzewellen, Starkniederschlägen, Sturmereignissen, etc. sind die genannten Anforderungen entsprechend der Klimaschutzklausel des § 1 Abs. 5 BauGB zu gewichten.	
	Dabei ist auch zu beachten, dass die aus den o. g. Klimagutachten für den benachbarten Planbereich "Südlich der Ernst-von-Harnack-Straße" abgeleiteten Empfehlungen vollinhaltlich umgesetzt werden müssen, um zu gewährleisten, dass die klimafunktionalen Gunstwirkungen für den Gesamtbereich in einem akzeptablen Maß aufrechterhal-	

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentli- cher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	ten werden können.	
	Diese abwägungsrelevante Fachstellungnahme entspricht dem Beschluss Nr. 0069 des Ausschusses für Umwelt, Energie und Sauberkeit vom 24.04.2012 zum Thema "Klimaschutz in der Bauleitplanung".	
	Landschaftsplanerische Belange	
	Im Rahmen des Verfahrens wurde gemäß dem Beschluss Nr.0639 der StVV vom 01.10.2015 für die Planbereiche "Neubau der Schule" und "Südlich der Ernst-von-Harnack-Straße" ein Grünordnungsplan (GOP) erstellt und liegt mit Entwurfsplan und Vorschlägen für zeichnerische und textliche Festsetzungen als Abwägungsgrundlage vor.	
	Der GOP wird nicht als Fachplanung in der Begründung benannt und die grünordnerischen Belange werden nicht als Abwägungsgrundlage reflektiert. Somit sind nicht alle planungsrelevanten Aussagen des GOP entsprechend benannt und daher auch nicht adäquat abgewogen. Daher bitten wir um entsprechende Ergänzung der grünordnerischen Festsetzungsvorschläge in der Entwurfsplanung:	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Grünordnungsplan (GOP) wird in diesem Bauleitplanverfahren als Fachplanung in der Begründung gelistet. In der Begründung wird der GOP zudem als Abwägungsgrundlage erklärt.
	<ul> <li>Zeichnerische Festsetzungen</li> <li>Auf der Fläche für Versorgungsanlagen ist die Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind aus dem GOP zu übernehmen, um die übermäßige Bebauung der derzeit weitestgehend freien Fläche zu sichern</li> </ul>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Auf der Fläche für Versorgungsanlagen des Versorgungsträgers HESSENWASSER, Groß-Gerau, befindet sich der unterirdische Trinkwasserbehälter "Carl-vLinde" mit einer Größe von ca. 45,0 x 65,0 m zuzüglich Zugangs- und Übergabebauwerke. Eine nachträgliche Überbauung ist weder vorgesehen noch vorgerüstet. Vor dem Hintergrund der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung Wiesbadens wird zur Wahrung der optionalen Kapazitätserweiterung der Trinkwasserversorgung eine planungsrechtliche Einschränkung zur baulichen Veränderung oder Erweiterung nicht festgesetzt. Keine Auswirkungen auf die Planung.
	Festsetzung des Erhalts der vorhandenen Lindenreihe und Ergänzung mit insgesamt 9 Baumneupflanzungen entlang der östlichen Grenze des Schulgrundstücks als gestalterisches Element und als wichtige Grünstruktur des stark versiegelten Schulgrundstücks	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Auf der Fläche A2 werden als zu erhaltene Bäume sowie anzupflanzende Bäume entsprechend des GOP zeichnerisch ergänzt. Zeichnung und textliche Festsetzung werden angepasst.

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentli- cher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Westlich des Schulneubaus sind 6 anzupflanzende Bäume dargestellt, gemäß den grünordnerischen Festsetzungsvorschläge sollen in diesem Bereich (s. GOP Fläche P 4) jedoch mind. 7 Bäume 1. Ordnung oder 12 Bäume 2. Ordnung gepflanzt werden. Auf eine zeichnerische Festsetzung wurde in Abstimmung mit dem beauftragten Planungsbüro "Bibertaler Planungsgruppe" verzichtet, um den gestalterischen Spielraum der Planung in diesem Bereich nicht unnötig einzuschränken	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der gestalterische Spielraum soll gewährleistet sein. Die Zeichnung wird korrigiert.
	Zeichnerische Festsetzung der vorhandenen prägenden Eiche auf der Fläche für Versorgungsanlagen als stadtbildprägender Solitär	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Zeichnung wird ergänzt.
	<ul> <li>Textliche Festsetzungen</li> <li>Die textlichen Festsetzungen zur Gestaltung der Freiflächen der Versorgungsanlagen sind zu ergänzen (vergl. GOP A 6).</li> </ul>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Auf der Fläche für Versorgungsanlagen des Versorgungsträgers HESSENWASSER, Groß-Gerau, befindet sich der unterirdische Trinkwasserbehälter "Carl-vLinde" mit einer Größe von ca. 45,0 x 65,0 m zuzüglich Zugangs- und Nebengebäude. Eine nachträgliche Überbauung ist aktuell weder vorgesehen noch technisch vorgerüstet. Vor dem Hintergrund der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung Wiesbadens wird zur Wahrung der optionalen unterirdischen Kapazitätserweiterung der Trinkwasserversorgung eine planungsrechtliche Einschränkung zur baulichen Veränderung oder Erweiterung nicht umgesetzt. Keine Auswirkungen auf die Planung.
	A 5.1 Auch Stellplätze für Fahrräder sollen in dem bereits sehr minimierten Vorgartenbereich ausgeschlossen werden, um die Mindesteingrünung des Schulgrundstücks zu gewährleisten.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Aufgrund der Schulnutzung ist von einem intensiven praxisnahen Gebrauch der angebotenen Fahrradstellplätze auszugehen. Deren Anordnung entlang des Gehwegs der Carl-von-Ossietzky-Straße erspart innerhalb der bereits optimierten Freiflächen eine separate Erschließung. Fuß- und Radwegeverkehre werden somit außer- halb des Schulgeländes vorteilhaft voneinander getrennt. Keine Auswirkungen auf die Planung.
	A 11.2 Hier sind die differenzierteren Festsetzungen des GOP Punkt A 12.3 - A 12.6 zu übernehmen, insbesondere ist die Fläche P 4 mindestens zu 70 % als Vegetationsfläche zu gestalten, wie im GOP vorgeschlagen.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Die Festsetzungen zur Gestaltung der Grünflächen orientiert sich überwiegend und weitgehend an den landschaftsplanerischen

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentli- cher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	A 11.3 Hier sind ebenfalls die differenzierteren Festsetzungsvorschläge des GOP zu übernehmen, da die Dachbegrünung auf mindestens 50 % der Dachfläche auch als artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme und Ersatzlebensraum ausgelegt ist, die eine Mindestsubstratstärke von 15 cm aufweisen soll.	Vorschlägen. Wegen der Schulnutzung, der Funktionsabläufe, der multifunktionalen Nutzungsansprüche werden an die Gestaltung und Ausstattung der Freiflächen robuste Anforderungen gestellt, welche die im Grünordnungsplan gestellten Ansprüche erfüllen. Das Raumprogramm der Schule ist mit dem von verschiedenen Restriktionen (Zuschnitt, Leitungen) erschwerten und gleichzeitig eng bemessenen Grundstück zu vereinbaren. Das viergeschossige Gebäude gliedert sich daher in zwei Volumen, die zueinander gestaffelt entlang der Carl-von-Ossietzky-Straße angeordnet sind und somit die Voraussetzung zur Schaffung der großen zusammenhängenden Freifläche ermöglichen. Die überbaubare Fläche wird zugunsten der Grünflächen verkleinert. Die Fläche P1 kann somit zu 60 % als Vegetationsfläche gestaltet werden. Zeichnung und textliche Festsetzungen werden geändert.  Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Kombination einer Dachbegrünung mit einer Photovoltaikanlage soll zulässig sein. Die textliche Festsetzung wird ergänzt.
	Naturschutzrechtliche und -fachliche Belange	
	Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren ist die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB grundsätzlich nicht anzuwenden und entfällt daher.	
	Zur Planzeichnung:	
	Baumreihe entlang der Carl-von-Ossietzky-Straße: In der Planzeichnung ist die Baumreihe entlang der Carl-von-Ossietzky-Straße gemäß Darstellung im Grünordnungsplan zeichnerisch festzusetzen.  Begründung: Die Baumreihe dient der grünordnerischen Einbindung der Stellplatzanlage und des Schulgeländes und damit der Aufwertung des Straßenraums. Darüber hinaus dienen	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Auf der Fläche A2 werden als zu erhaltene Bäume sowie anzu- pflanzende Bäume zeichnerisch festgesetzt. Die Zeichnung wird ergänzt.

Behörde / Träger öffentli- cher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	die Baumpflanzungen der Erfüllung der Vorgaben aus der Stellplatzsatzung, wonach je 5 Stellplätze 1 Laubbaum zu pflanzen ist.	
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen A 1 und A2: Grundsätzlich sollte die im Grünordnungsplan gewählte Untergliederung der Pflanzflächen P1 - P4 entsprechend einer Untergliederung A1 - A4 in die Planzeichnung des Bebauungsplans übernommen werden. Gleichzeitig sind die Anpflanzflächen A1 und A 2 Richtung Norden nach Vorgabe des Grünordnungsplans (hier Pflanzfläche P1 und P4) zu vergrößern als wichtige Grünverbindung sowie Freihaltung und Begrünung der klimarelevanten Luftleitbahn.  Begründung: Die Pflanzflächen P1 - P4 des Grünordnungsplans unterscheiden sich inhaltlich hinsichtlich der Herstellung und Pflege dieser Flächen. Es ist daher nicht plausibel, die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in nur 2 Unterscheidungen A1 und A2 zu untergliedern.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Die Untergliederung wird übernommen und um die Fläche A5 (Vorplatz) erweitert. Die Fläche A1 wird vergrößert. Die Fläche A4 wird nicht vergrößert, um den Stellplatznachweis führen zu können und den stark frequentierten Vorplatz nicht weiter einzuschränken. Zeichnung und textliche Festsetzungen werden ergänzt.
	Stellplätze In den "Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen - Stellplätze" ist der Einschrieb "57 Stellplätze" zu entfernen.  Begründung: Die konkrete Stellplatzplanung sollte im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen, da dieser zum einen der bauaufsichtlich zu prüfende Stellplatznachweis, zum anderen die Vorgaben der Stellplatzsatzung an die Begrünung, zugrunde zu legen sind.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Die exakte Stellplatzanzahl nach Stellplatzsatzung kann im Baugenehmigungsverfahren erfolgen. Die Stellplatzplanung und die zeichnerische Festsetzung von Umgrenzung für "Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen - Stellplätze" bleiben davon unberührt. Die Zeichnung wird korrigiert.
	Zu den textlichen Festsetzungen:  Die in der Planzeichnung dargestellten "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen A1 bzw. A2" bilden sich nicht in den textliche Festsetzungen ab. Wir bitten, diese zu überarbeiten und dabei die im Grünordnungsplan formulierten Festsetzungsvorschläge, analog der abgegrenzten Flächen P1 - P4 zugrunde zu legen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die unterschiedlichen Flächen werden entsprechend des GOP aufgezählt und um die Fläche A5 ergänzt. Die textlichen Festsetzungen werden ergänzt.

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentli- cher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	A 9, Satz 1 bitte ändern in: "Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (LED-Leuchten, Natrium Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) bis maximal 4.000 Kelvin unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtengehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, einzusetzen."	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die textliche Festsetzung wird entsprechend angepasst.
	Begründung: Die Angaben wurden zwischenzeitlich mit dem zuständigen Versorgungsträger abgestimmt.	
	A 9, Satz 2 bitte ändern in: "An den nach Westen <u>und Süden</u> ausgerichteten Fassaden des geplanten Schulneubaus sind Nistmöglichkeiten für Mauersegler und Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzusehen."	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Das im Süden anschließende Gelände wird als Lebensraum für Mauersegler erkannt. Die textlichen Festsetzungen werden ergänzt.
	Begründung: Sowohl die nach Westen als auch die nach Süden ausgerichteten Gebäudefassaden eignen sich besonders für die Anbringung von Nisthilfen und Quartieren, da größere zusammenhängende Grünflächen (Wiesen und Kleingärten) mit Lebensraumfunktionen anschließen. Die genauen Standorte sowie Art und Anzahl der Quartiershilfen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.	
	A 11 Die Überschrift sollte lauten: "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i. V. mit Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen sowie mit Bindung für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen"	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Überschrift verweist damit detaillierter auf die nachfolgenden Inhalte. Die textlichen Festsetzungen werden ergänzt.
	Begründung: Es wird sowohl in den nachfolgenden textlichen Festsetzungen als auch in der Angabe der Rechtsvorschrift (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB) auf diese Flächen Bezug genommen.	
	A 11.1.1 Die textliche Festsetzung zu A 11.1.1 sollte analog des Vorschlags des GOP, Pkt. A 12.3, "Pflanzfläche P1 auf dem Baugrundstück der Schule" geändert werden.	

Behörde / Träger öffentli- cher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Begründung: Die Festsetzung "Die nicht überbauten Grundstücksfreiflächen der Gemeinbedarfsfläche sind zu 100 % als Garten- und Hoffläche herzustellen und dauerhaft zu unterhalten" ist in Bezug auf den Anteil herzustellender Vegetationsflächen nicht eindeutig. Um eine angemessene Grundstücksbegrünung zu sichern und um das Maß der Begrünung eindeutig festzulegen, sollte die textliche Festsetzung entsprechend der Vorgaben des Grünordnungsplans überarbeitet werden.	
	A.11.1.2, 1. Absatz, Satz 5 bitte ändern in: "Frühester Mahdzeitpunkt ist Ende Juni"	
	Begründung: Bei einer 2-schürgen Mahd liegt der früheste Mahdzeitpunkt aus fachlicher Sicht auf dem 30.06.	
	<b>A.11.1.2</b> , 1. Absatz, Satz 7 bitte ändern in: "Die Maßnahme ist unmittelbar nach Fertigstellung des Bauvorhabens herzustellen"	
	Begründung: Eine vorlaufende Herstellung der Maßnahme ist infolge der Kleinräumigkeit des Baufeldes nur schwer durchzuführen. Während der Bauarbeiten sind im unmittelbaren Umfeld zur Baugrube Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen erforderlich, die eine gewisse Baufreiheit im engen Umfeld erfordern. Die Wieseneinsaaten sollten daher unmittelbar im Anschluss an die Hoch- und Tiefbauarbeiten erfolgen. Eine vorgezogene Herstellung im Sinne einer CEF-Maßnahme ist nicht erforderlich.	
	A 11.1.2, 2. Absatz, Satz 1, ebenso 3. Absatz, Satz 2, ebenso 4. Absatz, 2. Satz, bitte redaktionelle Fehler korrigieren. Es wird fehlerhaft auf Arten der Pflanzenliste IV bzw. I und II verwiesen. Es sind diese an die tatsächlichen Nummerierungen der Pflanzenliste in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan anzupassen.	
	<b>A.11.1.2, 2</b> . Absatz, bitte ergänzen um Baumpflanzungen entlang der "Carl-von-Ossietzky-Straße", sowie weitere Baumpflanzungen gemäß den Festsetzungsvorschlägen des Grünordnungsplans.	
	Begründung: Zur Sicherung einer angemessenen Grundstücksbegrünung sind die textlichen Fest- setzungen, insbesondere hinsichtlich der Anzahl und der Qualität der anzupflanzenden Bäume, gemäß den Festsetzungsvorschlägen des Grünordnungsplans nachzuarbeiten.	

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentli- cher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	A 11.4 "Ausstattung und Gestaltung der Stellplätze und Gemeinschaftsstellplatzanlagen", redaktioneller Fehler in der Angabe der Rechtsvorschrift: § 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, bitte korrigieren	
	B 4 Aufschüttung und Abgrabung (§ 81 Abs. 1 HBO) Wir regen an, die Festsetzung "Abgrabungen oder Aufschüttungen über 0,50 m sind genehmigungspflichtig und nur dann zulässig, wenn die Geländeverhältnisse zur Straße oder zu den Nachbargrundstücken nicht beeinträchtigt werden" mit den Vorgaben der Hessischen Bauordnung hinsichtlich einer Genehmigungspflicht zu prüfen.	
	<b>E 1.1</b> , Pflanzliste, bitte redaktionellen Fehler ändern, "Prunus Valium" in " <i>Prunus avium</i> "	
	<b>E 2.3</b> , Pflanzenverwendung Wir regen an, auf die Verwendung starkklimmender Arten wie Efeu an den Hausfassaden infolge der zu erwartende Fassadenschäden zu verzichten. Stattdessen empfehlen wir die Verwendung von Klettergehölzen, die Rankhilfen benötigen, und weniger stark wüchsig sind.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Pflanzliste wird korrigiert.
	Immissionsschutzfachliche Belange Es bestehen keine weiteren Bedenken oder Anregungen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Um jegliche Fassadenschäden zu vermeiden, wird auf eine Fassadenbegrünung verzichtet. Die Verwendung von Rankhilfen ist aufgrund der aufwändigen Überbrückung des eingerückten Erdgeschosses und der Zerstörungsgefahr durch Vandalismus ausgeschlossen. Keine Auswirkungen auf die Planung.
	Klimaschutz, erneuerbare Energien	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB angeregten energetischen Maßnahmen wurden in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen (Zulässigkeit von PV-Anlagen, auch in Kombination mit Dachbegrünung). Anschluss an die Fernwärme, Passivhausstandort und PV-Anlage (Neuaufstellung der PV-Anlage aus dem Bestand) sind laut Baubeschreibung zur Entwurfsplanung (Bestandteil der Sitzungsvorlage 17-V-40-0029) vorgesehen und in der Umsetzung somit gesichert. Eine weitere	Keine Auswirkung auf die Planung.

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentli- cher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Berücksichtigung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist somit nicht mehr erforderlich.	
5 Amt 64 - Hochbauamt	Als Baugrenze wurde die Außenkante des Erdgeschosses (Glasfassade) projiziert. Diese Kante ist nicht exakt übertragen. Die Obergeschosse mit Massivwänden stehen	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	jedoch über diese Kanten vor, so wie in unserem Lageplan als Aufsicht schon immer dargestellt. Zu der Außenkante der Obergeschosse schlagen wir 30 cm Aufschlag zur Sicherheit vor.	Die überbaubare Fläche orientiert sich an den Obergeschossen des Gebäudes.
		Die Zeichnung wird angepasst.
6 ESWE Versorgung	Wir bitten um Änderung der Pos. 9 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	und zur Entwicklung in der textlichen Festsetzung, S. 3. in:  "Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (LED-Leuchten, Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) bis maximal 4.000 Kelvin unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtengehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, einzusetzen."	Textliche Festsetzung wird korrigiert.
	Begründung: Verschiedene Untersuchungen zeigen, dass 3.000 K LED-Lampen am insektenverträglichsten sind. Von daher ist aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht diesen Vorrang einzuräumen. Da aber die Verwendung dieser Lampen nicht immer ausreichend für die Beleuchtung ist, werden in Taunusstein derzeit Lampen mit bis zu 4.000 K verwendet. Es ist nicht auszuschließen, dass zukünftig bessere Qualitäten zu erwarten sind, so dass eine Festsetzung im Bebauungsplan mit einer Spanne von - bis am zukunftsträchtigsten ist.	
	ESWE Versorgungs AG - Liegenschaftsmanagement Zu Pos. 8.1.2 und 8.1.3 der textlichen Festsetzung: ESWE hat keine Leitungen im Be-	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	reich L2. Das Leitungsrecht L3 betrifft ausschließlich Hessenwasser.	Textliche Festsetzungen werden korrigiert.
7 Amt 66 - Tiefbau- und Vermessungsamt	Die vom Bebauungsplan umfassten Grundstücke Gemarkung Klarenthal, Flur 169, Flurstücke 153, 154, 318 und 319 befinden sind in unterschiedlichem Eigentum (Landeshauptstadt Wiesbaden, Eswe Versorgungs GmbH, Hessen Wasser GmbH). Da der Bebauungsplan mit seinen vorgesehenen Festsetzungen hinsichtlich der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentli- cher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Nutzungsart die Grundstücksgrenzen nicht berücksichtigt und zudem Flächen mit Leitungsrechten belastet werden sollen, ist es zweckmäßig, diese Änderungen im Rahmen eines Umlegungsverfahrens zu vollziehen.	
8 ELW Grundsatz-, Kanal- planung- und -bau	Öffentliche Kanäle dürfen auf einer Breite von mindestens 6 Metern bzw. jeweils 3 Metern beiderseits der Kanalachse nicht überbaut oder mit Bäumen überpflanzt werden, auch von Versorgungsleitungen nicht überlegt oder mit Lichtmasten überstanden werden. Der öffentliche Kanal muss jederzeit auch mit schwerem Gerät anfahrbar sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den textlichen Fest- setzungen aufgeführt.
	Öffentliche Kanäle dürfen nur in Grundstücksparzellen verlaufen, die sich im Eigentum der Landeshauptstadt Wiesbaden befinden.	
	Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich private Hausanschlusskanäle und ein öffentlicher Mischwasserkanal (Haltungen ab Schacht Nr. 42585). Entsprechende Regelungen zur Übernahme der öffentlichen Leitungen sowie Regelungen mit dem Anschlussnehmer, der in diesen öffentlichen Kanal einleitet, sind herbeizuführen.	
	In der Machbarkeitsstudie ist aufgeführt: "Ein hydraulisches Gutachten soll zeigen, ob	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	die zu erwartende Regenwassermenge in den bestehenden <b>Schmutzwasserkanal</b> eingeführt werden kann."	Keine Auswirkungen auf die Planung.
	Dies ist unzutreffend. Richtig ist: "Eine entwässerungstechnische Studie soll zeigen, ob die zu erwartende Regenwassermenge in den bestehenden Mischwasserkanal eingeführt werden kann." Es ist eine entwässerungstechnische Planung mit den erforderlichen hydraulischen Berechnungen mit Überflutungsnachweis nach DIN EN 752 entsprechend den Anforderungen der ELW zu erstellen.	
	Ein Antrag auf Einleitgenehmigung nach § 11 der Ortssatzung über die Entwässerung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden ist zeitnah einzureichen. Mit der Einleitbeschränkungen ist zu rechnen (Regenrückhalteanlagen); Details werden im Rahmen des	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Fachämter weitergeleitet.
	Genehmigungsverfahrens mit den Entsorgungsbetrieben festgelegt.	
9 hessenwasser	enwasser  Es wird mitgeteilt, dass der Geltungsbereich des in Vorbereitung befindlichen Bebau- ungsplans "Carl-von-Ossietzky-Schule" außerhalb von Wasserschutzgebieten der Wasserwerke liegt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB				
Behörde / Träger öffentli- cher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung		
	Allerdings ist Hessenwasser hinsichtlich mehrerer Rohrleitungen und bestehender Rechte betroffen, die zu berücksichtigen sind. Zum Bebauungsplan "Carl-von-Ossietzky-Schule" wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB mit Schreiben T-WSG/Hö vom 13.04.2016 Stellung genommen.			
	In den nun vorliegenden Unterlagen werden die Belange der Hessenwasser berücksichtigt. Unabhängig davon behält unsere v. g. Stellungnahme mit Anlagen weiterhin Gültigkeit.			
	Ergänzend zum damaligen Punkt II. "Grundstücksangelegenheiten, Dienstbarkeiten und Gestattungen" wird mitgeteilt, dass die im Geltungsbereich ergänzte Teilfläche der Hessenwasser des Bebauungsplans, von der Stadt Wiesbaden voraussichtlich noch in diesem Jahr erworben wird.			
10 Polizeipräsidium West- hessen	Die gemachten Empfehlungen dienen der Erhöhung der Sicherheit, Vermeidung und Entschärfung von Gefährdungssituationen, Vermeidung/Reduzierung von Tatgelegenheiten, Herstellung von Transparenz, Einsehbarkeit und Gewährleistung/Unterstützung der Notfallplanung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		
		Die Informationen werden an die Fachämter weitergeleitet.		
	Parkplätze  • Vermeidung von unübersichtlichen Stellen durch Büsche, Sträucher, Bäume  • Verbindungswege kurz, übersichtlich und einsehbar  • ausreichende sabotagegeschützte Beleuchtung	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf.		
	Fahrradabstellplätze  • übersichtlich, leicht einsehbar, gut beleuchtet, überdacht  • sichere Abstellmöglichkeiten mit Anschlussmöglichkeiten			
	Grünanlagen im Umfeld der Schule  • übersichtliche Flächen  • Bepflanzung erst ab 2 m Wegabstand  • niedriger Bewuchs (max.180 cm)  • keine hohen Hecken an Wegen und zur Umsäumung von Freiflächen  • hochstämmige Bäume (Blattwerkbeginn ab 200 cm)  • Aufstiegshilfen wie Müllcontainer, Bänke, Leitern wegschließen oder zumindest fixieren			

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB				
Behörde / Träger öffentli- cher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung		
	Schulhof • übersichtliche Fläche			
	Sanitäre Anlagen Schülertoiletten sollten bei Neu- bzw. Umbauten nicht in den frei zugänglichen Außenbereich von Schulen gelegt werden. Sanitäre Anlagen, insbes. die Zugänge, sollen einsehbar sein u. a. vom Aufsichtspersonal			
	Sportanlagen (Halle) • Siehe Schließsysteme und Gefahrenwarn- / Gefahrenmeldeanlagen (Beschallung / Gegensprechanlage)			
	Fassadengestaltung  • angebrachtem Graffiti kann erschwert werden, durch farbenfroh gestaltende Wände  • bei weißer Wandgestaltung ist auch eine Graffiti abweisende Schicht zu empfehlen (erleichtert das Entfernen von Farbschmierereien)  • Offizielle Graffiti zulassen an bestimmten Wänden			
	<ul> <li>Zugangssituation</li> <li>ausreichende sabotagegeschützte Beleuchtung (Vandalismus resistenten Materialien Polycarbonatkunststoffglasscheibe - Lexan oder Makrolon)</li> <li>möglichst wenige Zugänge, die sich im Gefahrenfall auf einen reduzieren lassen</li> <li>Hausmeisterbüro und / oder Sekretariat im Zugangsbereich mit Sicht auf den dortigen Personenverkehr</li> <li>für Schließungsphase Einbau einer Video-Gegensprechanlage (Gefährdungssituation) in Verbindung mit elektrischer Türöffnung</li> </ul>			
	Fluchtwegsituation • Sicherstellung des ersten und zweiten Flucht- und Rettungsweges			
	Gliederung / Kennzeichnung der Bereiche / Wegeführung  • klare Gliederung der Schulbereiche und klare Wegeführung  • sichtbare / optische / symbolische Grenzen durch Bepflanzungen oder Gehwegmarkierung zwischen einzelner Gruppen - Territorialität- natürliche Überwachung - Image - MilieuPlanungsprinzip nach Newman "mini-neighbirhoods" (Mini-Nachbarschaften)  • Kennzeichnung der Schulkomplexe durch Farben und eindeutige Bezeichnung von Stockwerk und Raum			

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB				
Behörde / Träger öffentli- cher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung		
	<ul> <li>eindeutige Kennzeichnung auch in den Räumen: Schulkomplex (Farbe), Stockwerk und Raumnummer sollten innen ebenfalls erkennbar sein Konsequenz: Farbleitsystem</li> <li>Bereitstellung von Flucht- und Rettungswegeplänen sowie der Schulpläne gernäß Farbleitsystem</li> <li>Ausschilderung der kompletten Fluchtwege</li> <li>Schließsysteme</li> <li>Einbau von feststehenden Türknäufen von außen und Türklinken von innen (teils mit selbstverriegelndem Panikschloss)         <ul> <li>an Außentüren in Verbindung mit Gegensprechanlage und Videoübertragung,</li> <li>in sicherheitsrelevanten Bereichen wie Experimentierräumen, Verwaltungsbereich und EDV-Bereich in Verbindung mit Gegensprechanlage oder Klingel an Klassentüren,</li> <li>an Klassentüren oder besondere Einsteckschlösser für Gefahrensituationen (mit Einschlussmöglichkeit von innen für jedermann bei gleichzeitiger Möglichkeit der Panikentriegelung).</li> </ul> </li> <li>Schließsystem mit Transpondertechnik (Mechatronik / Elektronikschlösser) wird empfohlen (Kosten und Sicherheit bei Schlüsselverlust).</li> <li>Beachte: Türen müssen in Fluchtrichtung immer ohne Schlüssel, also etwa mit Hilfe eines Türdrückers, zu öffnen sein. Zweitschlüssel, bzw. Magnetkarte oder Transponder sollen bei der örtlichen Polizeidienststelle hinterlegt sein.</li> <li>Gefahrenwarn- / Gefahrenmeldeanlagen</li> <li>Lautsprecheranlage/Gegensprechanlage für Sprachdurchsagen mit differenzierten Beschallungsmöglichkeiten (Gebäude, Gebäudeteile, Flure, Räume, inkl. Sporthalle und Sportanlagen).</li> <li>Installation von Gegensprechanlagen (z. B. in Experimentierräumen).</li> <li>Einbruchmeldeanlage</li> <li>Bewegungsmelder, ggf. in Verbindung mit Öffnungskontakten sowie Alarmweiterleitung zu einem Wach- und Schließdienst bzw. einer Notruf- und Serviceleitstelle.</li> </ul>			

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB				
Behörde / Träger öffentli- cher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung		
	Videoanlage     Installation von Videoanlagen zur Überwachung des Zugangsbereiches ggf.     mit Aufzeichnungsmöglichkeit (Überwachung durch Hausmeister / Sekretärin     während der Schulzeiten auf einem Monitor).			
	Notrufeinrichtungen • statt eines Notrufs als einfacher Druckknopf werden Telefone in Experimentierbereichen, EDV-Bereich u. Verwaltungsbereich empfohlen.			
	Sichtschutz • Installation von Sichtschutz (Rollläden, Jalousien, Vorhänge), insbesondere für Räume im Erdgeschoss			
	<ul> <li>Einbruchsicherheit</li> <li>Einbau von Türen und Fenster mit ebenengleichem Zugang nach DIN V ENV 1627 ff. in der Widerstandsklasse WK 2 mit Zertifikat mindestens in Experimentierbereichen, EDV-Bereich, Verwaltungsbereich und Technikräumen.</li> <li>Kellerfenster oder sonstige Zutrittsmöglichkeiten, die nicht dem bestimmungsgemäßen Zugang dienen, sollen besonders gesichert werden.</li> <li>Aufrüsten von Räumen mit besonderen Sicherungseinrichtungen (Experimentierbereiche, EDV-Bereich, Verwaltungsbereich, Technikräume sowie Räume für die Aufbewahrung hochwertiger Geräte)</li> <li>besondere Sicherung von hochwertigen Geräten in frei zugänglichen Räumen ( Gitterbox für Beamer / PC)</li> <li>zusätzliche objekt- und lageabhängige Sicherheitsmaßnahmen: <ul> <li>Alarmierungstechnik mit Verschlusskontakten (Türen, Fenster), Glasbruchmeldern und / oder Bewegungsmeldern,</li> <li>Videoüberwachung (Beobachtung, Aufzeichnung),</li> <li>Abschreckung durch Lärm und Licht (ausgelöst durch Verschlusskontakte,</li> <li>Glasbruchmelder und / oder Bewegungsmelder).</li> </ul> </li> <li>sicherheitsverantwortliches Verhalten</li> <li>individuelle Kennzeichnung hochwertiger Geräte,</li> </ul>			
	<ul> <li>konsequente Nutzung und Kontrolle der vorhandenen Sicherheitseinrichtungen.</li> <li>Die Beratungsstelle der Polizei bietet auch jedem Neuerwerber und Planungsarchitekten die kostenlose Neubauplanberatung zur Einbruchprävention an.</li> </ul>			